

427 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (V. G. P.).

Bericht

des Ausschusses für Unterricht

über die Vorlage der Bundesregierung (364 der Beilagen): Kulturübereinkommen zwischen der Republik Österreich und der französischen Republik.

Der Unterrichtsausschuß hat sich in seinen Sitzungen vom 22. Mai und 30. Juni 1947 mit der Regierungsvorlage über ein Kulturübereinkommen zwischen der Republik Österreich und der französischen Republik befaßt. Dieses Übereinkommen tritt an die Stelle des am 2. April 1936 geschlossenen Kulturabkommens zwischen den beiden Staaten. Da das neue, den heutigen Verhältnissen angepaßte Übereinkommen im Artikel 3 abgabenrechtliche Begünstigungen zugunsten des französischen Kulturinstitutes und seiner Lehrpersonen statuiert, also eine verfassungsändernde Bestimmung enthält, muß es vom Nationalrat durch eine Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder genehmigt werden.

Das Abkommen besteht aus einer Präambel und 23 Artikeln. In der Präambel wird auf das alte Abkommen ausdrücklich Bezug genommen, da die Franzosen bei den Vorverhandlungen über dieses Abkommen darauf größten Wert gelegt haben.

Die nun folgenden 23 Artikel beruhen auf dem Grundsatz völliger Gegenseitigkeit. Die Artikel 1 bis 3 befassen sich mit der Schaffung und den Aufgaben des in Wien zu errichtenden französischen Kulturinstitutes sowie den hierbei zu gewährenden Begünstigungen. Zum Unterschied gegenüber dem alten Kulturübereinkommen kann das französische Kulturinstitut in Wien und in den Ländern Zweigstellen errichten. Die österreichische Regierung gewährleistet ihm volle Unabhängigkeit im Rahmen seiner Aufgaben. Es wird unter der Aufsicht des Vertreters der französischen Regierung in Wien sogar Grundstücke erwerben oder mieten, Ge-

schenke und letztwillige Zuwendungen empfangen können.

Der Artikel 3 enthält die Begünstigungen abgabenrechtlicher Natur, welche die österreichische Bundesregierung dem französischen Kulturinstitut erteilt:

- a) Die Befreiung von allen Abgaben, seien es Abgaben des Bundes oder solche einer anderen Gebietskörperschaft, soweit diese Abgaben mit der Schaffung der Einrichtung und der in den Artikeln 1 und 2 dieses Abkommens umschriebenen Tätigkeit des Kulturinstitutes und seiner Zweigstellen zusammenhängen, ferner die Befreiung von Abgaben für unentgeltliche und letztwillige Zuwendungen an das Kulturinstitut und seine Zweigstellen.

Das Finanzministerium hat im Hinblick auf die zugesicherte völlige Reziprozität dieser Fassung zugestimmt.

- b) Die Befreiung des für Zwecke des Kulturinstitutes und seiner Zweigstellen benutzten Grundbesitzes von der Grundsteuer, auch wenn der Eigentümer keine Körperschaft des öffentlichen Rechtes ist.

Diese Bestimmung ist besonders hervorzuheben, weil sie eine Steuerbefreiung nicht nur für das Institut selbst, sondern auch für den Vermieter der vom Institut benützten Gebäude und Gründe beinhaltet, gleichgültig, ob es sich bei dem Eigentümer um eine Körperschaft öffentlichen Rechtes handelt oder nicht.

- c) Die Befreiung von Zöllen und anderen Einfuhrabgaben, die auf die Einfuhr der Einrichtung des Kulturinstitutes und seiner Zweigstellen sowie des Lehr-, Lern- und wissenschaftlichen Zwecken dienenden Materials entfallen.
- d) Die Befreiung der am Kulturinstitute und seinen Zweigstellen tätigen Lehrkräfte

französischer Staatsbürgerschaft von allen Steuern hinsichtlich der für diese Tätigkeit empfangenen Gehälter, von allen Steuern hinsichtlich ihrer sonstigen Einkünfte mit Ausnahme der inländischen, schließlich von allen bestehenden und künftigen Vermögenssteuern mit Ausnahme der auf das Inlandsvermögen entfallenden derartigen Steuern.

Dieser Punkt wurde deshalb angenommen, weil die Mitglieder des Lehrkörpers französischer Staatsbürgerschaft, die ja nicht die Stellung von diplomatischen Beamten bekleiden, doch deren Vorteile genießen sollen. Ohne diese Vorsorge bestünde für diese die Gefahr der Doppelbesteuerung.

Durch den Artikel 4 erhält die französische Regierung das Recht, die französischen Schuleinrichtungen, die in Wien oder in jedem anderen Teil Österreichs bereits bestehen oder gegründet werden sollten, aufrechtzuerhalten.

Nach Artikel 5 sollen alle diese weitgehenden Zugeständnisse der österreichischen Regierung auch vice versa von der französischen Regierung dem einmal in Frankreich zu gründenden österreichischen Kulturinstitut gewährt werden. Da aber an die Schaffung solcher Institutionen infolge der staatsfinanziellen Beengtheit Österreichs derzeit nicht geschritten werden kann, wird im gleichen Artikel eine Übergangslösung vorgesehen, wonach sich ein paritätisch von beiden Regierungen zusammengesetztes Komitee unter dem Vorsitz des französischen Erziehungsministers oder seines Vertreters in Paris mit der Wahrnehmung der österreichischen Kulturinteressen zu befassen hat.

Die folgenden Artikel 6 bis 9 beschäftigen sich im wesentlichen mit der Schaffung von Lektorenposten an den Universitäten in Paris und Wien, mit dem Professoren- und Studentenaustausch, mit der Veranstaltung oder Begünstigung von Studienreisen und Ferienkursen, mit der Einrichtung von Gesellschaftsreisen der Jugend, mit der Ausschreibung von Stipendien, der Heranbildung geeigneter Lehrkräfte zum Unterricht der beiden Sprachen sowie der gegenseitigen Pflege der Sprache und Literatur.

Der Artikel 10 nimmt ein besonderes Abkommen über die Festlegung der Bedingungen der Anerkennung der in jedem der beiden Länder erworbenen Diplome unter Bedachtnahme auf die besonderen Vorschriften jeder derselben in Aussicht. Ein solches Abkommen ist nötig, weil in der Zeit des Dritten Reiches Veränderungen in der Organisation der Hochschulen stattgefunden haben, die zu Übelständen führen müßten, würde nicht durch ein besonderes Abkommen den Verhältnissen von heute Rechnung getragen werden.

Der Förderung des kulturellen Austausches zwischen Österreich und Frankreich im weitesten Umfange dienen die Artikel 11 und 12.

Die folgenden Artikel 13 bis 20 stellen die eigentliche Erweiterung des im Jahre 1936 geschlossenen Kulturübereinkommens dar, da sie sich auf Gebiete beziehen, die in den letzten Jahren eine besondere Bedeutung erlangt haben oder in die Agenden der staatlichen Verwaltung überführt wurden, wie dies bei Radio und Sport der Fall ist.

Auf die zeitbedingte Bestimmung des Artikels 19 soll hier hiebei hingewiesen werden, der einen Anreiz zu Veranstaltungen kulturellen Inhalts geben und den Studenten die Möglichkeit verschaffen soll, in fremden Ländern zu studieren und zu arbeiten.

Ebenso zeitbedingt ist der Artikel 20, der die beiden Regierungen verpflichtet, den berufenen Professoren die Ausstellung von Aufenthaltsbewilligungen zu erleichtern.

Artikel 21 befaßt sich mit dem zu errichtenden Komitee, der Ernennung seiner Mitglieder und der Aufstellung seiner Geschäftsordnung.

Die Artikel 22 und 23 enthalten die üblichen Bestimmungen über die Festsetzungen des Zeitpunktes des Inkrafttretens des Abkommens, die Modifikation der Kündigung und den Austausch der Ratifikationsurkunden.

Der Unterrichtsausschuß beschäftigte sich in Anwesenheit des Herrn Bundesministers für Unterricht eingehend mit der Vorlage, wobei sich an der Debatte die Abgeordneten Dr. Zechner, Dr. Gschnitzer, Dr. Paunovic, Pollak, Mark, Dr. Neugebauer und Scharf beteiligten. Dabei wurden einmütig Bedenken gegen die Artikel 4, 9 und 17 geäußert und Abänderungsvorschläge gemacht. Der Bundesminister wurde ersucht, diese Vorschläge durch das auswärtige Amt dem französischen Gesandten zu übermitteln und seine Stellungnahme einzuholen. Laut Zuschrift des Bundesministeriums für Unterricht vom 23. Juni d. J. hat sich der französische Gesandte zu den erwähnten Bedenken des Unterrichtsausschusses schriftlich folgendermaßen geäußert:

„Bezüglich Artikel 4 bin ich in der Lage festzustellen, daß die französische Regierung nicht die Absicht hat, sich den österreichischen Vorschriften zu entziehen, die bezüglich der Schaffung neuer französischer Schuleinrichtungen bestehen. Sollten Projekte solcher Schuleinrichtungen auftauchen, wird die französische Regierung nicht verabsäumen, diese der im Artikel 21 des Abkommens vorgesehenen gemischten österreichisch-französischen Kommission zur Kenntnis zu bringen, bevor ein Ansuchen um Ermächtigung an die Bundesregierung gestellt wird. Ich darf hinzufügen, daß der Unterricht, der in französischen

Schuleinrichtungen in Österreich erteilt werden wird, in keiner Weise mit dem österreichischen Unterricht konkurrieren, sondern diesen bloß für jene Studierenden, die sich für die französische Sprache und Kultur interessieren, ergänzen wird.

Bezüglich des Artikels 9 beehre ich mich mitzuteilen, daß unter 'deutscher Literatur' von meiner Regierung die ganze Literatur in deutscher Sprache verstanden wird. Es hat ferner den Anschein, daß der Ausdruck 'einen besonderen Platz zuzusichern' nicht entsprechend interpretiert worden ist. Wenn für die französische Sprache ein solcher Platz gefordert wird, beabsichtigt meine Regierung nicht eine Bevorzugung zu erhalten, sondern unserer Sprache nur die gleichen Vorteile zu sichern, die der meistbegünstigten Fremdsprache gewährt werden."

Bezüglich der Frage der in Tirol und Vorarlberg derzeit bestehenden Schulen wurde dem Vertreter des Unterrichtsministeriums von der französischen Gesandtschaft eröffnet, daß seitens der französischen Regierung nicht die Absicht bestehe, die gegenwärtigen, mit der Besetzung von Tirol und Vorarlberg im Zusammenhang stehen-

den französischen Schulen zu erhalten. Auch die französischen Lyzeen in Wien und Fulpmes, werden beim Abzug der französischen Truppen aufgelassen.

Ferner hat die französische Gesandtschaft darauf aufmerksam gemacht, daß es sich bei den französischen Schuleinrichtungen in Österreich nur um einen zusätzlichen Unterricht in der Zeit von 17 bis 20 Uhr handelt, der in keiner Weise mit dem Unterricht in österreichischen Schulen konkurriere.

Der Unterrichtsausschuß hat diese Mitteilungen nach einer Erklärung des Herrn Unterrichtsministers, daß in bezug auf § 9 die Absicht besteht, die Erlernung der französischen Sprache grundsätzlich unter den gleichen Bedingungen zu ermöglichen wie die Erlernung einer anderen Fremdsprache, zur Kenntnis genommen und stellt im Hinblick auf sie den Antrag: Der Nationalrat wolle dem Kulturübereinkommen zwischen der Republik Österreich und der französischen Republik (364 der Beilagen) die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Wien, am 30. Juni 1947.

Maurer,
Berichtersteller.

Dr. Pernter,
Obmann.